

Censorin. de die nat. 18, 14: Nam cum inter primum a Servio rege conditum lustrum et id quod ab imperatore Vespasiano V et T. Caesare III Coss. factum est anni interfluerint paulo minus DCL, lustra tamen per ea tempora non plura quam LXXV sunt facta et postea plane fieri desierunt.

Diese Stelle ist die einzige, welche die Zahl sämmtlicher Lustra angiebt, an deren Richtigkeit man auch früher nicht gezweifelt hat. Allein Borghesti hat in seiner Abhandlung sull' ultima parte della serie de' censori Romani in den dissertazioni della pontif. academia Romana di archeologia VII p. 239. ff. nachgewiesen, daß sie falsch ist. Da ich leider zu spät hierauf aufmerksam gemacht worden bin, will ich hier die Hauptzüge von Borghestis Beweisführung mittheilen, in der Voraussetzung, daß das seltene Buch vielen Philologen nicht zugänglich sein wird.

Vor dem lustrum des Vespasianus (826), welches Censorinus als das letzte nennt, ging zunächst dasjenige vorher, welches Claudius 800 abhielt, indem aus Plinius (VII, 49, 50) hervorgeht, daß zwischen ihnen kein andres lag. Von diesem sagt Suetonius (Claud. 16): gessit et censuram intermissam diu post Plancum Paullumque censores; die letzte ordentliche Censur war demnach die des L. Munatius Plancus und L. Aemilius Paulus 731, in der Zwischenzeit können also nur durch Kaiser außerordentlicher Weise lustra abgehalten worden sein. Von Tiberius ist dies nicht bekannt, wir sind aber über seine Regierungszeit so genau unterrichtet, daß man aus dem Stillschweigen schließen darf, es sei nicht geschehen. Ueber Augustus haben wir sein eignes Zeugniß im monumentum Ancyranum (t. II p. 30 z.): Lustrum post annum alterum et quadragensimum feci — [alterum] consulari cum imperio lustrum solus feci [C] Censorino et C.] Asinio Cos. — [tertium] consulari cum imperio lustrum conlega Tib. Caesare feci] Sex. Pompeio et Sex. Appulcio Cos. Also drei Mal 766, 745, 725 hat Augustus das lustrum abgehalten, denn die im J. 757 angestellte Volkszählung gehört, wie schon von Andern richtig bemerkt worden ist, nicht zu den lustris. Da Augustus sagt, er habe das lustrum zum ersten Mal wieder nach 42 Jahren abgehalten, so wird man dadurch auf das Jahr 683 geführt, in welchem in der That L. Gellius Poplicola und Cn. Cornelius Lentulus die Censur verwalteten. Diesen gingen, wie Cicero (p. Arch. 5, 11) beweist, zunächst die Censoren Philippus und Perperna (667) vorher. Zwischen diesen und den Censoren L. Flaccus und M. Antonius, deren Lustrum die fasti Capitolini als das fünf und sechzigste anführen, ist freilich die Censur zweimal verwaltet worden, aber beide Mal, wie genau erwiesen ist, ohne daß ein lustrum abgehalten wäre. Es ergiebt sich also, daß auf jenes fünf und sechzigste Lustrum noch zwei zur Zeit der Republik gefolgt sind, drei des Augustus, eins des Claudius, eins des Vespasianus gefolgt sind, im Ganzen sieben, so daß also jenes letzte lustrum nicht das fünf und sechzigste, sondern das zwei und siebenzigste ist.

Vorghese ist geneigt, hier einen Irrthum des Gensorinus anzunehmen, der leicht zu erklären sei, indem auf Münzen und Inschriften der späteren Zeit die Zahl V (U) leicht mit II verwechselt werden könne, was wohl dem Gensorinus begegnet sein möge. Hier glaube ich von dem verehrten Manne abweichen zu müssen, da es mir wahrscheinlicher ist, daß hier nur ein Fehler der Abschreiber vorliege. Denn auch in den Handschriften werden U und II häufig mit einander verwechselt, wie es im Gensorinus selbst (p. 45, 16) und sonst geschehen ist. So hat bei Cic. ad Att. VII, 24 der cod. Medic. UIM statt III M, bei Tacitus ann. III, 58 hat Lachmann z. Gai. p. 70 LXXU statt für LXXII hergestellt, und bei Servius z. Verg. ge. II, 499 ist Cicero in Tusculanarum quinto statt secundo aus derselben Verwechslung citirt. Vgl. Drafenb. z. Liv. III, 5, 23. 8, 10. XXXVII, 22, 4. Preller Regionen p. 206.

Ich benutze die Gelegenheit, eine Bemerkung über eine Stelle des anonymen Grammatikers hinzuzufügen. Dort wird c. 10 citirt Nicocrates in libro quem composuit de musio, wie D liest, Rg haben musico; daraus habe ich musico gemacht, aber musio scheint ganz richtig zu sein. Mikrokates hatte eine Schrift *περι τοῦ ἐν Ἐλιζώνι ἀγῶνος* verfaßt (Schol. II. V, 21), in welcher über Nigai gehandelt war, daher auch was bei Schol. Apoll. Rh. I, 831 aus ihm erwähnt wird, dieser Schrift entnommen zu sein scheint, vgl. Böckh z. Pindar. II, 1 p. XXV. Auch kann die Nachricht über Boiotos, den Sohn des Poseidon und der Arne, bei Steph. Byz. s. v. *Βοιωτία* in demselben Buche gestanden haben. Da nun jene Kampfspiele *Μουσεια* hießen (Paus. IX, 31, 3) und neben dem Museion auf dem Helikon gehalten wurden, so ist es wahrscheinlich daß Mikrokates über dieses Museion geschrieben habe; wahrscheinlich sind beide Titel auf ein Werk bezüglich. So schrieb Amphion von Thespiai *περι τοῦ ἐν Ἐλιζώνι μουσείου* (Athen. XIV p. 629 A), und Alkidamas nach Bergks Vermuthung (annall. Alex. I p. 21 f.), dem ich diese Nachweisungen verdanke. Zur Aufklärung der wunderbaren mythischen Nachrichten, welche dort gegeben sind, habe ich auch jetzt nichts Erhebliches beizutragen, nur Eines bemerke ich. Chloris heißt dort eine Tochter des Teirestias; dieses wird bestätigt durch die Autorität des Peisandros im Schol. cod. Taur. z. Eur. Phoen. 834, sowie vom Schol. Pindar. Nem. IX, 57, wo sie ebenfalls Mutter des Periklymenos genannt wird, aber vom Poseidon; von der Gemahlin des Neleus wird sie dort ausdrücklich unterschieden. So gewahrt man auch hier also noch die Spuren alter Tradition.